Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4134

30. 05. 80

Sachgebiet 221

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski, Pfeifer, Rühe, Dr. Stavenhagen, Frau Benedix-Engler, Daweke, Prangenberg, Dr. Hornhues, Frau Krone-Appuhn, Dr. Müller, Voigt (Sonthofen), Berger (Lahnstein), Frau Dr. Wilms und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (3. GFGÄndG)

A. Problem

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Promotionsförderung, hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert. Schuld an dieser negativen Entwicklung ist vor allem die Verschlechterung der Förderungsbedingungen durch Artikel 19 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Deshalb soll durch den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes die derzeit gültige Form der Graduiertenförderung durch ein Förderungssystem auf Stipendienbasis statt Darlehensförderung abgelöst werden. Dieser Zielsetzung dienen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Graduiertenförderungsgesetzes.

Die vorgeschlagenen Änderungen im System zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses umfassen verschiedene Möglichkeiten der Promotionsförderung, so daß sie je nach der besonderen Situation in den einzelnen Fächern oder des einzelnen Wissenschaftlers flexibel gehandhabt werden können.

Es ist dringend erforderlich, daß die Probleme der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotionsförderung) jetzt unverzüglich gelöst und einer soliden Regelung zugeführt werden, denn zu Ende des Jahres 1981 läuft das geltende Graduiertenförderungsgesetz aus und die heutige Situation

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551

des wissenschaftlichen Nachwuchses kann dahin führen, daß in Zukunft ein qualitativ ausreichendes Angebot an jungen Wissenschaftlern den Hochschulen für die wichtigen Aufgaben der Forschung und Lehre nicht mehr zur Verfügung steht.

B. Lösung

Die dem Bund zustehende Kompetenz für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen, die im Graduiertenförderungsgesetz vom 2. September 1971 ihren Niederschlag gefunden hat, gebietet jetzt auch, daß der Bundesgesetzgeber das Graduiertenförderungsgesetz aufgrund inzwischen gewonnener praktischer Erfahrungen und neuer Erkenntnisse den gewandelten Verhältnissen anpaßt, insbesondere Konsequenzen aus den stark rückläufigen Promotionsstipendienzahlen und aus den Erfahrungen mit Artikel 19 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 zieht, und die einschlägigen Bestimmungen des Graduiertenförderungsgesetzes novelliert, wozu die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Änderung des GFG entstehen keine zusätzlichen Kosten, die über den in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ausgabenrahmen für das GFG hinausgehen würden. Die Förderung der Promotionsstipendiaten erfolgt nach Auswahl- und Qualitätskriterien bis zu der Höchstzahl von Geförderten, deren Begrenzung durch den Finanzierungsrahmen der mittelfristigen Finanzplanung für das GFG gezogen ist. Bei heute und wohl auch in Zukunft knapp bemessenen Promotionsförderungsmitteln können und sollen nur die zu erwartenden wissenschaftlichen Spitzenleistungen gefördert werden.

Eine spätere Erhöhung des Ausgabenrahmens in der mittelfristigen Finanzplanung für die Aufgaben der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach dem GFG sollte angestrebt werden, wenn das finanzpolitisch möglich ist.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (3. GFGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — Stipendium für Promotion und weiteres Studium".

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Stipendien gewährt."

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsleistungen" die Worte „oder seine berufliche Tätigkeit" eingefügt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7
   Art der Förderung und Widerruf des Stipendiums

   Die Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise."

5. § 7a entfällt.

6. § 7b wird § 7a.

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. die Höhe des Stipendiums (§ 14 Abs. 2 Nr. 3),".

   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      „3. die Rückzahlung des Stipendiums nach § 7a,".

   c) Nummer 8 entfällt.

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Bund trägt 75 vom Hundert und die Länder tragen 25 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel."

9. § 14 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. der Summe der Ausgaben
      a) für Grundbeträge,
      b) für Zuschläge
         aa) nach beruflicher Tätigkeit,
         bb) Familienzuschläge,
         cc) für die Förderung von Auslandsaufenthalten,
         dd) für Sach- und Reisekosten im Inland,".

10. § 14a entfällt.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

    „§ 15
    Übergangsvorschriften

    Für Stipendien, die vor dem 1. Januar 1982 gewährt worden sind, gilt bis zum 31. Dezember 1981 dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort; die folgenden Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1980

Frau Dr. Wisniewski
Pfeifer
Rühe
Dr. Stavenhagen
Frau Benedix-Engler
Daweke
Prangenberg
Dr. Hornhues
Frau Krone-Appuhn
Dr. Müller
Voigt (Sonthofen)
Berger (Lahnstein)
Frau Dr. Wilms
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die in den letzten Jahren rückläufige Entwicklung sowohl bei der Anzahl als auch beim finanziellen Umfang der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere der Promotionsförderung, verstärkt die Gefahr, daß gute Nachwuchswissenschaftler abwandern und die Hochschulen sich mit einer negativen Auswahl wissenschaftlichen Nachwuchses zufrieden geben müssen. Eine derartige Entwicklung würde mittelfristig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Qualität von Forschung und Lehre und damit letztlich zu schweren, die gesamte Gesellschaft treffenden Schäden führen. Deshalb soll durch die vorliegenden Initiativen die derzeitige Form der Graduiertenförderung durch ein Förderungssystem auf Stipendienbasis statt Darlehensförderung abgelöst werden. Dabei sollte möglichst neben den Hochschulen die Deutsche Forschungsgemeinschaft als zentrale Stelle in die überregionale Auswahl der Bewerber eingeschaltet werden. Allein die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber muß bei der Auswahl zur Förderung ausschlaggebend sein.

Durch die Gesetzesänderung und die daraus folgende qualifizierte Promotionsförderung ausschließlich von wissenschaftlichen Spitzenleistungen wird verhindert, daß Mittel zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses „nach dem Gießkannenprinzip" breit verteilt werden. Bei weiterhin knappen Finanzmitteln für diesen Zweck müssen gerade in Zukunft strenge Auswahlkriterien der wissenschaftlichen Qualifikation an die Bewerber um diese Promotionsförderung gelegt werden. Da die Zahl der Bewerber erheblich höher sein wird als die Zahl der Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, müssen die dafür verantwortlichen Hochschullehrer Ranglisten entsprechend der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerber aufstellen. Dadurch wird gewährleistet, daß nur die am besten Geeigneten ausgewählt werden und ein Beitrag zur Heranbildung einer wissenschaftlichen Elite geleistet wird.

Die einzelnen Vorschläge zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der neuen Personalstruktur nach dem Hochschulrahmengesetz (wissenschaftliche Mitarbeiter, Hochschulassistenten) für Nachwuchswissenschaftler an den Hochschulen und von außerhalb wieder die Voraussetzung für eine effiziente Promotionsförderung als erster Stufe eines weiterführenden Programms (Habilitationsförderung, Heisenberg-Programm u. a.) zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu schaffen.

Wichtigstes Anliegen des Entwurfs zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes ist es, daß bedeutend mehr junge Wissenschaftler gefördert werden müssen, als es die Deckung des Bedarfs an Nachwuchswissenschaftlern an den deutschen Hochschulen erforderlich macht. Nur so ist es möglich, ein breites Angebot qualifizierter Wissenschaftler zu haben und damit eine wirkliche Auswahl zu ermöglichen. Nicht nur die Hochschulen und die Forschung außerhalb der Hochschulen, auch die Wirtschaft und der Staat benötigen hochqualifizierte Kräfte, die durch wissenschaftliche Arbeit die Fähigkeit zur selbständigen Problemlösung bewiesen haben.

Begründung für die vorliegenden Initiativen ist die erwiesene rückläufige Tendenz der Promotionen im Vergleich zur Zahl der Hochschulabsolventen. So ist der Anteil aller Promovierten an der Zahl der Hochschulabsolventen — ohne Medizin — in den Jahren 1974 bis 1977 von 13,8 Prozent auf 11,6 Prozent zurückgegangen. Für diese Entwicklung gibt es eine Reihe von Ursachen, darunter die 1976 erfolgte Umstellung der Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz auf Darlehen (Neuaufnahmen in die Förderung nach GFG: 1974 = 3679, 1978 = 1335).

Die Initiativen beinhalten als Ziel, die Stipendien als nichtrückzahlbare Zuschüsse zu gewähren und von der im Haushaltsstrukturgesetz von 1975 vorgesehenen Darlehensförderung wieder abzugehen. Die Stipendien sind so bemessen, daß sie für eine Nachwuchskraft, die bereits etwa zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder außerhalb der Hochschulen in Forschungsinstituten oder der Wirtschaft beschäftigt war, attraktiv ist.

Es ist begrüßenswert, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Sommer 1979 „Leitvorstellungen für die künftige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses" entwickelt hat, die eindeutig — auch nach eigener Erklärung des Bundesministers — auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses abzielten. Aber entgegen ihrer eigenen Ankündigung ist die Bundesregierung bisher die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs zur wirkungsvolleren Promotionsförderung in der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages schuldig geblieben. Offenbar konnte sich der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit seinen Vorstellungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entgegen seinen mehrfachen öffentlichen Erklärungen im Bundeskabinett nicht durchsetzen.

Das ist ein weiterer Grund für die Vorlage dieser Initiativen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Hiermit wird klargestellt, daß es bei der Graduiertenförderung nicht nur um die Gewinnung von

Hochschullehrernachwuchs geht, sondern auch um die Förderung zu Promovierender, die dann außerhalb der Hochschule unter Umständen wissenschaftsbezogen arbeiten werden. Ebenso soll die Förderung eines weiteren Studiums ohne Promotion in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 2

Folgewirkung zur Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nummer 3

Wenn ein der Promotion vorangegangenes Beschäftigungsverhältnis sogar zur Gewährung erhöhter Stipendienbeträge führen kann, muß dies auch bei der Nennung der Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4

Umstellung auf verlorene Zuschüsse.

Zu Nummer 5

Umstellung auf Zuschüsse.

Zu Nummer 7

Die Umformulierung der Nummer 1 ergibt sich aus der Konstruktion eines einheitlichen Stipendiums, das durch Zuschläge der Höhe nach differieren kann. Die anderen Änderungen folgen aus der Umstellung des GFG zu Zuschüssen.

Zu Nummer 8

Der alte Finanzierungsschlüssel von 75 v. H. : 25 v. H. wird wiederhergestellt.

Zu Nummer 9

Es ist von einer Art eines Stipendiums auszugehen, das durch Zuschläge der Höhe nach differieren kann. Das „Anschlußstipendium" wird somit als Stipendium mit Beschäftigungszuschlag vorgesehen.

Zu Nummer 10

Umstellung von Darlehen auf Zuschuß.

Zu Nummer 11

Anpassung an die ab 1. Januar 1982 geltende Rechtslage. Eine parallele Förderung über Zuschüsse und Darlehen — je nach Zeitpunkt des Förderungsbeginns — ist zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Überleitungsklausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.